

Reglement Stadtwerke

Beilage zu Bericht und Antrag „Rechtliche Verselbständigung Stadtwerke“ vom 20. Mai 2016

Artikel	Vorschlag Stadtrat vom 20. Mai 2016	Kommentar Stadtrat
	Das Stadtparlament erlässt, gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung Gossau vom 10. Dezember 1998 und Art. 131 des Gemeindegesetzes des Kantons St.Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2), als Reglement:	
I	Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben	
1	Rechtsform, Name Sitz Die Stadtwerke Gossau (StWG) sind ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen nach Art. 125 Gemeindegesetz (sGS 151.2) mit Sitz in Gossau mit unbestimmter Dauer. Das Unternehmen ist im Handelsregister eingetragen.	Diese Bestimmungen sind nötig für den Eintrag ins Handelsregister.
2	Geschäftsgrundsätze Die Stadtwerke a) gewährleisten den Kundinnen und Kunden langfristig eine sichere und nachhaltige Versorgung; b) erheben kostendeckende Preise; c) streben einen angemessenen Unternehmensgewinn an, der sich im Übrigen nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden und der Eignerstrategie richtet; d) setzen sich, soweit wirtschaftlich vertretbar, für eine nachhaltigen Entwicklung und für die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein; e) fördern die sparsame und rationelle Energieverwendung sowie die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbarer Energie; f) erlassen zeitgemässe Unternehmensgrundsätze, welche Innovation und Unternehmenserfolg fördern;	Die hier aufgezählten Grundsätze sind eine verbindliche Handlungsanweisung an den künftigen Verwaltungsrat sowie an den Stadtrat.

-
- g) streben die Zusammenarbeit mit anderen Werken an;
 - h) können Kooperationen eingehen und Beteiligungen erwerben und veräussern;
 - i) können auch ausserhalb des Stadtgebietes aktiv sein.

3	Geschäftsfelder und Aufgaben Die Stadtwerke bedienen die Kundinnen und Kunden mit Elektrizität, Trinkwasser, Gas, Telekommunikation sowie mit artverwandten Dienstleistungen. Die Stadtwerke erstellen, betreiben und unterhalten die für die Versorgung notwendigen Infrastrukturen und sorgen für deren Werterhaltung. Der Stadtrat kann den Stadtwerken weitere Geschäftsfelder und Aufgaben übertragen.	Der Stadtrat bestimmt auch künftig den Aufgabenbereich der Stadtwerke. Diese können nicht von sich aus neue Geschäftsfelder eröffnen.
4	Versorgungsauftrag Elektrizität Die Stadtwerke sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die Erschliessung und den Netzanschluss a) für Liegenschaften innerhalb der Bauzone und b) für ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausserhalb der Bauzone und c) für alle Elektrizitätserzeuger sicherzustellen. Massgeblich ist das vom Kanton jeweils zugewiesene Netzgebiet. Die Stadtwerke sind verpflichtet, Kundinnen und Kunden in ihrem Netzgebiet, die Anspruch auf Grundversorgung gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts haben, mit Elektrizität zu beliefern.	Der Auftrag ergibt sich aus Art. 5 eidg. Stromversorgungsgesetz (SR 734.7).
5	Versorgungsauftrag Trinkwasser Die Stadtwerke versorgen das Gebiet der Stadt Gossau mit Trink-, Brauch- und Löschwasser, soweit nicht eine andere Körperschaft diese Aufgabe erfüllt. Die Stadt entschädigt die Löschwasserbereitstellung.	Teilweise wird das Stadtgebiet von Dritten versorgt (beispielsweise durch die Wasserkorporation Andwil-Arnegg). Die Kosten für die Löschwasserinfrastruktur gehen zu Lasten der Feuerwehr. Diese leistet den Stadtwerken jährlich einen Pauschalbeitrag von derzeit CHF 100'000 für Bau, Betrieb und Unterhalt der Löscheinrichtungen.

6	Versorgungsauftrag Gas Die Stadtwerke versorgen das Gebiet der Stadt Gossau im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen mit Gas. Es besteht keine Anschluss- und Lieferpflicht.	Mit der Lieferung von Erdgas oder Biogas erfüllen die Stadtwerke im öffentlichen Interesse eine freiwillige Aufgabe ausserhalb der Grundversorgung.
7	Versorgungsauftrag Telekommunikation Die Stadtwerke errichten und betreiben ein Kommunikationsnetz auf dem Gebiet der Stadt Gossau.	Der Beschluss aus der Volksabstimmung vom 22. September 2013 für ein Glasfaser-Netz wird umgesetzt.
8	Öffentlicher Grund Die Stadt Gossau erteilt den Stadtwerken das Recht, ihren öffentlichen Grund und ihre öffentlichen Gebäude für die Verteilnetze zu nutzen. Die Stadtwerke koordinieren Grab- und Leitungsarbeiten im öffentlichen Grund mit der Stadt.	Mit dieser Bewilligung wird den Stadtwerken eine Konzession erteilt für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Im Gegenzug entschädigen die Stadtwerke die Stadt. Unter anderem können sie die „Abgabe an das Gemeinwesen“ (s. Art. 28) auf dem Strom- und Gasrechnungen erheben.
9	Eigentumsverhältnisse, Rechtsübertragungen Die Stadtwerke verbleiben im vollständigen Eigentum der Stadt Gossau. Die Stadt Gossau überträgt sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten, Anlagen, Netzinfrastrukturen und alle dem Betrieb der Stadtwerke dienenden Sach- und Vermögenswerte sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf die Stadtwerke. Die Stadtwerke dürfen die für die Versorgung notwendigen Infrastrukturen als Ganzes nicht veräussern.	Zum Zeitpunkt der Gründung der Stadtwerke wird ein Sacheinlagevertrag erstellt, welcher alle zu übertragenden Objekte enthält. Die Stadtwerke dürfen diese übertragenen Infrastrukturen nicht veräussern. Ausgenommen sind Einzelteile wie z.B. nicht mehr benötigte Trafostationen.
10	Grundstücke Wenn die Stadtwerke ein Grundstück nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigen, bieten sie diese der Stadt zum Kauf an. Der Kaufpreis entspricht dem Buchwert des Grundstücks.	Grundstücke sollen nicht an Dritte veräussert werden, sofern die Stadt diese weiter verwenden kann.

II Organisation

A Parlament und Stadtrat

11	Befugnisse und Aufgaben Parlament Das Parlament: a) beschliesst über das Reglement Stadtwerke, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums; b) nimmt die Eignerstrategie zur Kenntnis; c) nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis. Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Stadtrat zuhänden des Parlaments Auskünfte verlangen und in die notwendigen Unterlagen Einsicht nehmen.	Mit der Verselbständigung der Stadtwerke ist naturgemäss eine erhebliche Kompetenzverschiebung verbunden. Die Hauptverantwortung wird beim Verwaltungsrat liegen. Die Aufsicht nimmt der Stadtrat wahr. Das Parlament wird mit der Eignerstrategie, dem Geschäftsbericht und der Jahresrechnung bedient. Diese werden indessen nicht mehr als Traktandum im Parlament behandelt.
12	Befugnisse und Aufgaben Stadtrat Der Stadtrat: a) wählt den Verwaltungsrat und dessen Präsidium und legt deren Entschädigung fest; b) definiert die Eignerstrategie in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat; c) kann den Stadtwerken neue Geschäftsfelder übertragen und Aufträge erteilen; d) genehmigt das Budget und den mehrjährigen Finanzplan; e) genehmigt Nachtragskredite; f) genehmigt den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung und entlastet den Verwaltungsrat; g) genehmigt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke; h) legt das System der Rechnungslegung fest; i) beschliesst über die Gewinnverwendung; j) legt die Verzinsung des Dotationskapitals auf Antrag des Verwaltungsrates fest; k) legt die Höhe der Abgaben an das Gemeinwesen fest; l) entscheidet über Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen;	Nach Art. 131 Gemeindegesetz (sGS 151.2) übt der Stadtrat die Oberaufsicht aus. Der Voranschlag muss gemäss dieser gesetzlichen Vorgabe zwingend vom Stadtrat genehmigt werden. Das gleiche gilt für Benützungsvorschriften. Darunter fallen die künftigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, welche die heutigen Reglemente ablösen werden.

-
- m) kann Auskünfte verlangen und in alle notwendigen Unterlagen Einsicht nehmen;
 - n) genehmigt die Regelungen über Organisation und Personal;
 - o) wählt jährlich auf Antrag des Verwaltungsrates eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle;
 - p) kann Sonderprüfungen durch die Revisionsstelle verlangen.
-

B Verwaltungsrat

- | | | |
|----|---|--|
| 13 | <p>Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Seine Besetzung wird öffentlich ausgeschrieben. Die Mitglieder sollen über adäquates Fachwissen verfügen.</p> <p>Höchstens ein Mitglied, aber nicht das Präsidium, kann dem Stadtrat angehören.</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Wiederwahl.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.</p> | <p>Ein Mitglied des Stadtrates kann dem Verwaltungsrat angehören. Die übrigen Mitglieder des VR sollen sich so zusammensetzen, dass möglichst viel unterschiedliches Fachwissen vertreten ist. Sie müssen nicht in Gossau wohnen.</p> |
| 14 | <p>Befugnisse und Aufgaben Verwaltungsrat</p> <p>Der Verwaltungsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) führt die Stadtwerke nach den Vorgaben der Eignerstrategie; b) hat die Oberleitung der Stadtwerke und erteilt die nötigen Weisungen; c) erlässt das Organisationsreglement; d) gestaltet das Rechnungswesen und das Controlling; e) erstellt das Budget sowie die Finanz- und Investitionsplanung; f) erstellt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung; g) legt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen fest; h) beschliesst die Beiträge, Tarife, Preise und Gebühren; | <p>Die Aufgaben entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen von Art. 716 ff OR. Der Verwaltungsrat ist als gewähltes Organ mit einer Behörde vergleichbar. So ist er, als oberste Verwaltungsbehörde in den Stadtwerken, auch Rechtsmittelinstanz (siehe Art. 34).</p> <p>Insbesondere wird künftig der Verwaltungsrat die Beiträge, Tarife, Preise und Gebühren festlegen.</p> |
-

	i) wählt die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen und regelt die Unterschriftsberechtigung; j) führt Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen; k) erlässt ergänzende Bestimmungen zum Personalrecht; l) führt und überwacht das Risikomanagement; m) legt die Versicherungsstrategie fest; n) entscheidet über Rekurse im öffentlich-rechtlichen Kundenverhältnis; o) stellt dem Stadtrat Antrag über die Geschäfte, für die er nicht abschliessend zuständig ist.	
15	Finanzkompetenz Der Verwaltungsrat beschliesst im Rahmen des Budgets die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.	Das Budget ist einzuhalten, im Übrigen sind die Finanzkompetenzen nicht beschränkt.
16	Mandatsvertrag Der Stadtrat schliesst mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen Mandatsvertrag ab. Darin verpflichtet er die Mitglieder des Verwaltungsrates, die massgeblichen Erlasse einzuhalten.	Die Aufgaben des Verwaltungsrates werden vertraglich umschrieben. Der Mandatsvertrag wird privatrechtlich sein. Demzufolge liegt zwischen der Stadt und dem Verwaltungsrat kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor. Nach den Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes haften die Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im gleichen Rahmen wie Behördenmitglieder.
C	Geschäftsleitung	
17	Befugnisse und Aufgaben Geschäftsleitung Die Mitglieder der Geschäftsleitung führen die Geschäfte der Stadtwerke, soweit sie ihnen übertragen sind.	Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung zuständig.
D	Rechnungsprüfung	
18	Revisionsstelle Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung.	Die Revision erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Die parlamentarische Geschäftsprüfungskommission wird durch diese externe Revisionsstelle abgelöst.

Die Revisionsstelle berichtet dem Verwaltungsrat und dem Stadtrat über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

III Mitarbeitende

- | | | |
|----|---|---|
| 19 | Personalrecht
Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Stadtwerke sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem jeweiligen gültigen Personalreglement und der jeweils gültigen Personalverordnung der Stadt Gossau.

Der Verwaltungsrat kann von der Personalverordnung abweichende Bestimmungen erlassen.

Der Verwaltungsrat anerkennt den Personalverband der Stadt Gossau als Interessenvertreter der Mitarbeitenden. | Das Personalrecht der Stadt gilt im Grundsatz auch nach der Verselbständigung weiter. Untergeordnete Abweichungen kann der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz festlegen. |
| 20 | Personalvorsorge
Die Mitarbeitenden der Stadtwerke sind für die berufliche Vorsorge der vom Stadtrat bestimmten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. | Bis auf weiteres wird die Pensionskasse St.Galler Gemeinden als Vorsorgeeinrichtung beibehalten. |

IV Grundsätze der Finanzierung

- | | | |
|----|---|---|
| 21 | Aus der Eigentumsübertragung nach Art. 10 wird ein Dotationskapital von CHF 30 Mio. gebildet.

Dieses wird verzinst. | Ein wesentlicher Bestandteil des Reglements sind die Finanzierungsgrundsätze der künftigen Stadtwerke. Der Stadtrat erachtet ein Eigenkapital von CHF 45 Mio. als angemessene Grösse für die Gründung der Stadtwerke. Davon sollen CHF 30 Mio. auf Dotationskapital und CHF 15 Mio. auf die Reserven entfallen. Das Dotationskapital ist gegenüber der Stadt zu verzinsen. Als Richtgrösse wird der jeweils gültige und vom BFE jährlich publizierte WACC-Zinssatz (Stand 2017 = 3.83%) angewendet. |
| 22 | Beiträge, Tarife, Preise und Gebühren; Allgemeines
Die Stadtwerke erheben Beiträge, Tarife, Preise und Gebühren für den Anschluss | Öffentliche Abgaben benötigen eine Grundlage in einem formellen Reglement. Auch wenn die konkrete Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird, |

	und die Benützung ihrer Versorgungsanlagen sowie für ihre Produkte und Dienstleistungen. Die Vorgaben des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten. Der Verwaltungsrat beschliesst diese und setzt die Preispolitik fest, soweit für den Bereich nicht abweichende zwingende Bestimmungen bestehen. Die Geschäftsleitung kann die gemäss den Tarifen geschuldeten Beträge durch Verfügung beziehen. Die Stadtwerke können die Leistungen und Lieferungen an Kundinnen und Kunden sowie das Entgelt vertraglich regeln.	müssen die Grundsätze im Reglement Stadtwerke aufgeführt sein.
23	Beiträge für Anschluss Die Tarife für den Anschluss (Anschlussbeiträge) sind für einen bestimmten Anschluss pro Medium und Objekt je einmalig zu leisten und setzen sich zusammen aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag. Sie können pauschalisiert werden. Der Netzkostenbeitrag ist unabhängig davon zu entrichten, ob beim Netzan-schluss Netz-ausbauten getätigt werden. Er ist vom Anschlussnehmer beim Bau zu entrichten. Bei Abbruch einer Liegenschaft wird der nachfolgende Anschluss als Neu-an-schluss behandelt. Die in den letzten 10 Jahren geleisteten Netzkostenbeiträge werden angerechnet. Der Netzkostenbeitrag für eine spätere Erhöhung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Anschluss-leistung.	Öffentliche Abgaben benötigen eine Grundlage in einem formellen Regle-ment. Auch wenn die konkrete Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird, müssen die Grundsätze im Reglement Stadtwerke aufgeführt sein.
24	Tarife für Benützung Die Tarife für die Benützung der Versorgungsanlagen bemessen sich nach dem übergeordneten Recht. Sie können sich zusammensetzen aus einem bezugsabhängigen Tarif und einem	Öffentliche Abgaben benötigen eine Grundlage in einem formellen Regle-ment. Auch wenn die konkrete Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird, müssen die Grundsätze im Reglement Stadtwerke aufgeführt sein.

	periodischen Grundbeitrag.	
25	Tarife und Preise für Energielieferung Für Produkte innerhalb der Grundversorgung werden Tarife verrechnet. Für Produkte ausserhalb der Grundversorgung werden Preise verrechnet. Diese Produkte dürfen nicht zulasten der Grundversorgung quersubventioniert werden.	Öffentliche Abgaben benötigen eine Grundlage in einem formellen Reglement. Auch wenn die konkrete Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird, müssen die Grundsätze im Reglement Stadtwerke aufgeführt sein.
26	Gebühren Die Stadtwerke erheben Gebühren für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, Beratungen oder administrative Aufwendungen.	Öffentliche Abgaben benötigen eine Grundlage in einem formellen Reglement. Auch wenn die konkrete Höhe vom Verwaltungsrat festgelegt wird, müssen die Grundsätze im Reglement Stadtwerke aufgeführt sein.
27	Rechnungslegung Die Stadtwerke führen eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirk-samen Controllings. Das Rechnungswesen und das Controlling werden nach privatwirtschaftlichen Prinzipien strukturiert.	Die Rechnungslegung der Stadtwerke Gossau erfolgt heute nach HRM1 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 1), dies gestützt auf das St. Gallische Gemeindegesetz. Für Energieversorgungsunternehmen sind abweichende Rechnungslegungen möglich. Heute wenden verschiedene verselbständigte Elektrizitätswerke den Rechnungslegungsstandart Swiss GAAP FER an. Dieses ist ein anerkanntes Rechnungslegungsmodell für Unternehmungen. Es hat zum Ziel, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage („True and Fair View“) wiedergibt.
28	Abgabe an das Gemeinwesen Die Stadtwerke entschädigen die Stadt für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Hiefür können die Stadtwerke auf die Netznutzungsgebühren der Elektrizitätsversorgung und der Gasversorgung je einen Zuschlag erheben, der als Abgabe an das Gemeinwesen ausgewiesen wird. Diese Zuschläge betragen höchstens: a) Elektrizitätsversorgung 2 Rp./kWh; b) Gasversorgung 1 Rp./kWh	Für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Stadtwerke wird eine Konzessionsabgabe als Kausalabgabe erhoben. Die Ablieferung an den Stadthaushalt ist mit jährlich rund CHF 3 Mio. vorgesehen. Künftig setzt sich dieser Betrag zusammen aus der Verzinsung des Dotationskapitals, aus den Abgaben an das Gemeinwesen (Art. 28) sowie aus dem Gewinn der Stadtwerke. Ablieferungen in dieser Grössenordnung sind bereits in den vergangenen Jahren geleistet worden. Auch ohne Verselbständigung müsste diese Ablieferung künftig auf den Tarifblättern Strom und Gas als gesonderte Abgabe ausgewiesen werden. Hierfür muss eine formelle Rechtsgrundlage geschaffen werden.

		Die maximale Höhe des Zuschlages wird im Reglement Stadtwerke definiert, und die konkrete Höhe jeweils vom Stadtrat festgelegt. Die Stadtwerke würden die Abgabe auf ihren Energie-Rechnungen Strom und Gas separat ausweisen. Dieser Zuschlag würde alle Netznutzer betreffen, also auch diejenigen, welche den Strom oder das Gas auf dem freien Markt beziehen. Diese neue Bestimmung führt dazu, dass das Reglement „Ablieferung Stadtwerke an den Stadthaushalt“ vom 1. Mai 2012 aufgehoben werden kann.
29	Verwendung der Aufwands- und Ertragsüberschüsse Aufwands- und Ertragsüberschüsse werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) verwendet.	Das Gemeindegesetz regelt in Art. 130 die Verwendung der Überschüsse. Der Kantonsrat hat am 27. April 2016 folgende Formulierung verabschiedet: „Ertragsüberschüsse können zur Bildung betriebsnotwendiger Reserven verwendet werden. Der verbleibende Reingewinn wird dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen. Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen und, soweit dies nicht möglich ist, vom allgemeinen Gemeindehaushalt gedeckt.“
V	Recht	
30	Rechtsverhältnis mit Kundinnen und Kunden Für den Anschluss, den Betrieb und die Nutzung des Strom- und Wassernetzes sowie für die Lieferung von Wasser und Strom an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung sowie für sich hieraus ergebende Rechtsbeziehungen gilt öffentliches Recht. Im Übrigen gilt Privatrecht.	Für die Grundversorgung gilt weiterhin das öffentliche Recht. Das Rechtsverhältnis zu den Kunden im Marktbereich ist privatrechtlich. Hier steht den Stadtwerken keine Verfügungskompetenz zu. Allfällige Streitigkeiten sind auf dem Zivilrechtsweg auszutragen.
31	Einstellung der Lieferung Wenn der Kunde oder die Kundin den Verpflichtungen nicht nachkommt, kön-	Auch die verselbständigten Stadtwerke müssen die Möglichkeit haben, ihre Ansprüche durchzusetzen.

	nen die Stadtwerke die Energielieferung einstellen. Voraussetzung ist eine schriftliche Mahnung und Androhung der Energiesperre.	
32	Durchleitungsrechte Die Kundin oder der Kunde a) verschafft den Stadtwerken unentgeltlich die notwendigen Durchleitungsrechte für Leitungen; b) stellt unentgeltlich den Platz für Verteilanlagen, für die Einrichtungen für oberirdischen Leitungen und für die temporären Anschlüsse zur Verfügung; c) stellt gegen Entschädigung der Erstellungskosten den notwendigen Raum für Transformatorenstationen zur Verfügung.	Diese Regelungen gelten für das Grundstück der Kundin oder des Kunden.
33	Zugang Der Zugang zu Transformatorenstationen, Netzanschlüssen, Niederspannungsinstallationen oder Steuer- und Messeinrichtungen ist jederzeit zu gewähren.	Diese Pflichten sind eigentlich selbstverständlich, sie gelten bereits heute.
34	Rechtspflege Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung im öffentlich-rechtlichen Kundenverhältnis kann innert 14 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Rekurs beim Verwaltungsrat erhoben werden. Entscheide des Verwaltungsrates können an die kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (sGS 951.1). Im privatrechtlichen Kundenverhältnis gilt der Zivilrechtsweg.	Als Ausfluss aus Art. 30 ergeben sich zwei verschiedene Rechtsmittelwege.
35	Datenaustausch Die Stadt und die Stadtwerke stellen sich die notwendigen Personen- und Sachdaten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Die Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde bleiben vorbehalten.	Diese Verpflichtung gilt im internen Verhältnis Stadt – Stadtwerke.

VI Vollzug und Schlussbestimmungen

36	Vollzug Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement. Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen für die Rechtsübertragung vorzunehmen.	Mit dieser Bestimmung wird Stadtrat befugt, alle Gründungshandlungen vorzunehmen.
37	Aufhebung bisherigen Rechts Folgende Bestimmungen werden aufgehoben: a) Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Wasser vom 29. Juni 2004; b) Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Erdgas vom 29. Juni 2004; c) Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Elektrizität vom 29. Juni 2004; d) Reglement „Ablieferung Stadtwerke an Stadthaushalt“ vom 1. Mai 2012. e) Im Abschreibungsreglement vom 6. November 2001 wird Art. 6bis „Abschreibungen auf dem Vermögen der Stadtwerke“ aufgehoben.	Der künftige Verwaltungsrat wird künftig die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ festlegen sowie die Beiträge, Tarife, Preise und Gebühren regeln. Die vom Parlament erlassenen Reglemente werden in den verselbständigten Stadtwerken nicht mehr gelten und können aufgehoben werden. Das Reglement „Ablieferung an Stadthaushalt“ hat nach der Verselbständigung keine Wirkung mehr, weil die Abgabe-Verpflichtung neu in Art. 28 dieses Reglements enthalten ist.
38	Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.	Auf diesen Zeitpunkt soll die Verselbständigung wirksam werden.

Vom Stadtparlament erlassen am XY

Stadtparlament Gossau

Erwin Sutter
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom XY bis XY

Dieses Reglement wurde dem Departement des Innern des Kantons St.Gallen
zur Kenntnis gebracht (Art. 125 Gemeindegesetz).
